



ich habe recht!

INFOS UND FAKTEN FÜR DIE JUGEND- UND AUSZUBILDENDENVERTRETUNG

FERIEN- UND NEBENJOBS

04/2019

Lisa und Adrian sind Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Gruber Maschinenbau GmbH. Da die Auftragslage momentan stetig steigt, aber noch nicht absehbar ist wie lang dies anhält, überlegt die Geschäftsleitung Ferien- und Nebenjobs anzubieten. Lisa und Adrian überlegen, ob es hierbei Besonderheiten zu beachten gibt, auf die sie als Jugend- und Auszubildendenvertreter_innen achten sollten. Sie fragen bei ihrem zuständigen Gewerkschaftssekretär Fabian Zellner nach.

Fabian erklärt, dass zunächst auf bestimmte Altersgrenzen zu achten ist (Abbildung 1).

LEICHTE UND SCHWERE AUS- HILFSTÄTIGKEITEN

Diese hat der Gesetzgeber in § 2 der Verordnung über den Kinderschutz (KindArbSchV) konkretisiert. Erlaubt sind demnach das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättchen und Werbeprospekten; das Arbeiten in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten (Tätigkeiten in Haushalt und Garten, Botengänge, Betreuung von Kindern und anderer zum Haushalt gehörender Personen, Nachhilfeunterricht, Betreuung von Haustieren, Einkaufstätigkeiten aber keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren); das Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Ernte und Feldbestellung, Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Versorgung von Tieren); Handreichungen beim

Sport; Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien.

Diese müssen auch leicht und geeignet sein. Das ist nicht der Fall, wenn Lasten über 7,5 kg bzw. 10 kg

bewegt werden müssen, die Körperhaltung physisch belastend ist oder eine besondere Unfallgefahr besteht (§ 2 Abs. KindArbSchV). Des Weiteren erklärt Fabian, dass Jugendliche aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Gefährliche Arbeiten liegen vor, wenn sie nach

Abbildung 1: Altersgrenzen beachten

Kinder unter 13 Jahren	Es besteht grundsätzlich ein generelles Arbeitsverbot. Lediglich für Theater- und Musikveranstaltungen, Filmaufnahmen, Fernseh- und Hörfunkproduktionen sowie den Proben hierzu besteht eine Ausnahme (§ 6 JArbSchG).
Kinder ab 13 Jahren	Sie dürfen – mit Einwilligung der Sorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) – schon leichte Aushilfstätigkeiten übernehmen. Hier darf täglich bis zu zwei Stunden (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden) an maximal fünf Wochentagen gearbeitet werden. Zu beachten ist hierbei aber die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 – 18 JArbSchG i.V.m. § 5 Abs. 3 JArbSchG).
Schüler_innen ab 15 Jahren	Sie dürfen zusätzlich vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres Vollzeit, also acht Arbeitsstunden pro Tag an maximal fünf Wochentagen zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten. Bei der täglichen Maximalarbeitszeit sind jedoch Mehrfachbeschäftigungen zusammenzurechnen. Zwei Stunden Zeitungen auszutragen und danach noch acht Stunden im Ferienjob arbeiten sind also nicht möglich.
Volljährige Schüler_innen ab 18 Jahren	Hier gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr. Es gibt also keine Beschränkung auf vier Wochen innerhalb der Schulferien. Zu beachten sind wie bei allen anderen Arbeitnehmer_innen die normalen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

§ 22 Abs. 1 JArbSchG verbunden sind mit z.B.:

- Einer Überforderung der physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit
- Sittlichen Gefahren oder Unfallgefahren
- Gesundheitsgefahren durch besondere Hitze, Kälte oder starker Nässe sowie Lärm, Erschütterung oder Strahlen
- Schädlichen Einwirkungen durch Gefahrstoffe oder biologischen Arbeitsstoffen.

ARBEITSZEIT UND URLAUB

Außerdem gelten auch für Ferien- oder Nebenjobber_innen – sofern sie minderjährig sind – die vom normalen Arbeitsrecht abweichenden Ruhepausen. Jugendlichen ist demnach bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden eine 30-minütige und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine 60-minütige Pause zu gewähren, wobei die Arbeitsunterbrechung mindestens 15 Minuten betragen muss um als Ruhepause zu gelten (§ 11 JArbSchG).

AUSNAHMEN FÜR BESTIMMTE BRANCHEN

In bestimmten Branchen wie z.B. in Kranken- und Pflegeheimen, im Gaststätten- und Schaustellergewerbe oder beim Sport lässt das Jugendarbeitsschutzgesetz Ausnahmen sowohl in Bezug auf Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe gem. §§ 16 – 18 JArbSchG als auch teilweise in Bezug auf die Arbeitszeiten (z.B. frühestmöglicher Beginn) gem. § 14 ArbSchG zu.

Lisa und Adrian wollen noch wissen, wie das eigentlich mit Urlaub aussieht. Haben Ferien- und Nebenjobber_innen auch einen Urlaubsanspruch?

Fabian erklärt, dass grundsätzlich auch für Ferien- und Nebenjobs ein Urlaubsanspruch besteht. Allerdings muss die Beschäftigung hierfür mindestens einen Monat lang ausgeübt werden. Dies ergibt sich aus der Berechnung der gesetzlichen Urlaubstage gem. § 5 BUrlG. Demnach besteht für jeden vollen

Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch von einem Zwölftel des Jahresurlaubs. Wird aber kein voller Monat gearbeitet, sind das null Zwölftel und somit auch null Urlaubstage.

Interessant ist dies insbesondere bei minderjährigen Schüler_innen. Wie vorhin bereits gesagt, dürfen diese nämlich maximal vier Wochen pro Kalenderjahr einen Ferienjob ausüben. Und vier Wochen (28 Tage) sind eben kein Monat. Auch im Februar, der – sofern kein Schaltjahr ist – nur 28 Tage hat, wird kein Urlaubsanspruch entstehen können, da nur in den Schulferien gearbeitet werden kann. Anders sieht das natürlich bei volljährigen Schüler_innen aus. Da für diese die vier Wochen Grenze nicht gilt, ist es hier natürlich möglich mindestens einen vollen Monat zu

GUT ZU WISSEN

Haben Ferienjobber_innen Anspruch auf den Mindestlohn?

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt grundsätzlich auch für Ferienjobber_innen. Allerdings nur, wenn diese bereits volljährig sind oder bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Minderjährige Ferienjobber_innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung – was meistens der Fall sein wird – haben keinen Anspruch auf den aktuellen Mindestlohn. Dies ergibt sich aus § 22 Abs. 2 MiLoG.

Hartz IV und Ferienjobs

Schüler_innen aus Hartz-IV-Familien sollten beachten, dass es bestimmte Freibeträge gibt, bei deren Überschreitung der Verdienst auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angerechnet wird. Für alle Schüler_innen unter 25 Jahren gilt, dass 100,- € pro Monat anrechnungsfrei sind. Zusätzlich ist der Verdienst aus vier Ferienwochen pro Jahr anrechnungsfrei, sofern innerhalb dieser vier Wochen nicht mehr als 1.200 € verdient werden. Unbedingt zu beachten ist, dass dies nur bei der Arbeit von maximal vier Wochen gilt. Arbeitet ein_e Schüler_in sechs Wochen, wird der Verdienst anteilig angerechnet, auch wenn die 1.200 € insgesamt nicht überschritten wurde.

arbeiten und somit auch einen Urlaubsanspruch zu erwerben. Im Übrigen ist mit Beschäftigungsmonat nicht der Kalendermonat gemeint. Also auch bei

Beginn am 15.12. und Ende am 14.01. handelt es sich um einen Monat für den ein Urlaubsanspruch entsteht. Bei Nebenjobs die über volle Monate ausgeübt werden, auch wenn es bei Jugendlichen nur zwei Stunden am Tag sind, besteht ebenfalls ein Urlaubsanspruch. Die Höhe ergibt sich aus § 19 Abs. 2 JArbSchG.

Lisa und Adrian bedanken sich bei Fabian für die vielen Informationen. Sie wissen jetzt worauf sie achten können, sofern minderjährige Ferien- oder Nebenjobber_innen eingestellt werden. Da sie selbst überrascht waren, wie viel es hierbei zu beachten gibt, wollen sie auch den Betriebsrat bei der nächsten Sitzung darüber informieren. Dieser hat nämlich darüber zu wachen, dass Gesetze und Vorschriften zugunsten aller Beschäftigten eingehalten werden und das geht nur, wenn man diese auch kennt.

KONTAKT

Jan Wilde

IG METALL

FB ZIELGRUPPENARBEIT und GLEICHSTELLUNG

Ressort: JUNGE IG METALL

jugend@igmetall.de

jugend.igmetall.de

jav-portal.de

f facebook.com/igmetalljugend

IG METALL VOR ORT

Christiane Jansen, Karola Jung

Sachverständige für
Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht

IMPRESSUM

IG Metall Vorstand, FB Zielgruppenarbeit und Gleichstellung, Ressort Junge IG Metall,
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

Gefördert vom BMFSFJ

